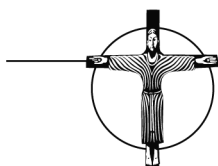


# Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig



49

Nr. 2

Wolfenbüttel, den 15. März 2021

## Inhalt

### Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (RS 105.1).....	50
---	----

### Kirchenverordnungen

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden (Bilanz-VO) (RS 602).....	50
--	----

### Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung und über eine Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (RS 461).....	51
---	----

### Richtlinien

Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung (DB-DwVO) (RS 488.2).....	53
--	----

### Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	56
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	59
Personalnachrichten.....	59

## Kirchengesetze

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (RS 105.1)**

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 19. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 49) wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. In § 1 werden nach dem Datum „7. Dezember 2005“ die Wörter „mit Änderung vom XX.XX.2020“\* eingefügt.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „vor“ durch „bei“ und „zu hören ist“ durch „unverzüglich zu informieren ist“ ersetzt.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

\*Nach Zustimmung aller Gliedkirchen erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt der EKD. Erst danach entfaltet die geänderte Vereinbarung Rechtskraft.

## Kirchenverordnungen

### **Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden (Bilanz-VO) (RS 602)**

18. November 2020

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 3, 62 Abs. 1, 62 Abs. 2, 64 Abs. 5, 67, 68 Abs. 6, 68 Abs. 8 und 81 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) vom 22. November 2019 (ABl. 2020, S. 102) folgende Kirchenverordnung erlassen:

#### § 1

Die Kirchenverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden (Bilanz-VO) vom 12. März 2020 (ABl. 2020, S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Finanzanlagen im Sinne von § 60 HKRG sind grundsätzlich einzeln zu bewerten und zu bilanzieren.

(2) <sup>1</sup>Für neu zugehende Finanzanlagen sind die Anschaffungskosten zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Gebühren sind Ausgaben im Jahr des Entstehens. <sup>3</sup>Boni sind Einnahmen im Jahr der Anschaffung. <sup>4</sup>Bei über- oder unterpari Käufen von bis zu 2% (geringfügig im Sinne von § 60 Absatz 2 HKRG) ist keine Periodenabgrenzung im Sinne von § 18 vorzunehmen.

(3) Finanzanlagen, bei denen zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine 100%ige Rückzahlung garantiert ist, sind mit dem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

(4) <sup>1</sup>Finanzanlagen, deren Rückzahlungsanspruch in der Höhe variieren können, sind über die gesamte Laufzeit der Finanzanlage mit dem Anschaffungs-/Einstandswert zum Zeitpunkt des Erwerbes (Anschaffungskosten) zu bilanzieren. <sup>2</sup>Diesen Anlagearten gleichgestellt sind Vermögensverwaltungen durch Dritte. <sup>3</sup>Ihre Bilanzierung erfolgt zum Einstandswert (Anschaffungskosten).

<sup>4</sup>Bei Rückgabe von Fondsanteilen oder Auflösung/Teilauflösung von Vermögensverwaltungen wird zum Zeitpunkt der Rückgabe/Auflösung die Differenz zwischen Anschaffungs-/Einstandswert und Kurswert als Kursgewinn oder Kursverlust verbucht.

<sup>5</sup>Am Bilanzstichtag ist der bilanzierte Buchwert mit dem Marktwert zu vergleichen und die Abweichung im Bilanzanhang zu erläutern.

<sup>6</sup>Bei einer nicht dauerhaften Wertminderung der Finanzanlage von mehr als 10% ist der Marktwert zu bilanzieren. <sup>7</sup>Parallel ist hierzu auf der Passivseite ein Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) zu bilden. <sup>8</sup>Steigt nach der Einstellung in den Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) der Marktwert der Finanzanlage zu den folgenden drei Bilanzstichtagen wieder, ist der Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) bis zur Höhe der aktuellen Differenz zwischen Marktwert und Buchwert aufzulösen.

<sup>9</sup>Bei einer dauerhaften Wertminderung ist die Finanzanlage auf den Marktwert abzuschreiben und ein eventuell gebildeter Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) ist aufzulösen. <sup>10</sup>Eine dauerhafte Wertminderung liegt vor, wenn drei Jahre in Folge der Marktwert unter dem Buchwert liegt.

(5) Die Bewertung zum Bilanzstichtag gemäß Absatz 4 erfolgt über den gesamten Bestand, bei Vermögensverwaltungen über sämtliche Vermögensverwaltungen zusammen.

(6) <sup>1</sup>Geldverwaltungen im Sinne von § 60 Absatz 2 Satz 8 HKRG können ihre Käufe je Geldinstitut (Zahlweg) summieren und getrennt nach der Rückzahlungserwartung und Anlageart bilanzieren. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt gem. Absatz 5.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

**„PASSIVA**

A Eigenkapital

II Rücklagen, sonst. Vermögensbindungen

3. Korrekturposten für Rücklagen

a) Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve)

b) Innere Darlehen

4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorriffe“.

**§ 2**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

**Beschlüsse**

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der  
Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission über die  
96. Änderung der  
Dienstvertragsordnung und über  
eine Arbeitsrechtsregelung über eine  
einmalige Corona-Sonderzahlung  
(RS 461)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 7/2020 ist ab Seite 175 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung und über eine Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 3. Februar 2021

**Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der  
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission  
über die 96. Änderung der  
Dienstvertragsordnung  
und über eine Arbeitsrechtsregelung über eine  
einmalige Corona-Sonderzahlung**

Hannover, den 29. Dezember 2020

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung und über eine Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung bekannt.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Radtke

**Beschluss  
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission  
vom 10. Dezember 2020**

**A. 96. Änderung der Dienstvertragsordnung  
Vom 10. Dezember 2020**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kom-

mission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Juli 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) geändert worden ist, wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 10 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
 

„Die Kurzarbeit endet spätestens am 31. Dezember 2021.“
  - b) In der Niederschriftserklärung Nummer 3 (zu Nummer 10) wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Oktober 2021“ ersetzt.
2. In Artikel 2 der 94. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) wird die Angabe „31.12.2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

#### B. Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (ARR Corona-Sonderzahlung 2020)

Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

### § 2

#### Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
  2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L) auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
  3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen S 2 bis S 8b: 600,00 Euro
- für die Entgeltgruppen S 9 bis S 18: 400,00 Euro.

<sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende erhalten gemäß § 24 Absatz 2 TV-L den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Oktober 2020 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Neustadt, den 23. Dezember 2020

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen  
Vorsitzender

## Richtlinien

### Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung (DB-DwVO) (RS 488.2)

Vom 22. September 2020

Auf der Grundlage des Artikels 87 Abs. 1 c der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Dienstwohnungsverordnung – DwVO wird folgende Richtlinie zur Durchführung der Dienstwohnungsverordnung erlassen.

#### **Nr. 1 Zu § 3 Abs. 1 DwVO (Anmietung von Dienstwohnungen)**

Steht dem gestellungspflichtigen Rechtsträger eine angemessen große Dienstwohnung (§ 5) nicht oder nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand zur Verfügung (§ 11 Abs. 2), so ist Wohnraum durch das Landeskirchenamt anzumieten. Ein Mietvertrag ist erst abzuschließen, wenn feststeht, wer künftig Inhaber der Dienstwohnung wird.

#### **Nr. 2 Zu § 3 Abs. 3 DwVO (Größe des Pfarrgartens)**

Wenn es sich um ein Einfamilienhausgrundstück handelt, ist stets die gesamte nicht mit dem Pfarrhaus bebaute Fläche als Gartenfläche zuzuweisen. Bei gemischt genutzten Häusern ist eine individuelle Aufteilung der Gartenflächen vorzunehmen.

#### **Nr. 3 Zu § 4 Abs. 2 DwVO (Mietwertberechnung)**

Für die Berechnung der Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung (WoFlV) verbindlich.

#### **Nr. 4 Zu § 4 Abs. 5 DwVO (Nebenräume)**

Zu den Nebenräumen einer Dienstwohnung gehören Bäder, Toiletten, Flure, Dielen, Windfänge, Speisekammern und sonstige Abstellräume.

#### **Nr. 5 Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 DwVO (Landgemeinden)**

Eine Dienstwohnung erhält einen Landgemeindenabschlag, sofern keine explizite Nennung im Mietspiegel, Grundstücksmarktbericht oder der Wohngeldtabelle mit Mietwert vorhanden ist.

#### **Nr. 6 Zu § 4 Abs. 7 DwVO (weitere Abschläge insbesondere aufgrund der Selbstauskunft)**

Zur Festsetzung möglicher Abschläge fordert das Landeskirchenamt eine Selbstauskunft zum Pfarrhaus an.

##### Zu Nr. 1. Störungen durch den Dienstbetrieb

Zu einer Minderung des objektiven Wohnwerts und damit zu einem Abschlag vom ortsüblichen Mietwert kommt es bei dienstlicher Mitbenutzung der privaten Wohnräume der Dienstwohnung. In diesen Fällen ist ein Abschlag zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z. B. weil dienstliche Besucher bzw. Mitarbeitende zwangsläufig auch

Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) betreten/nutzen.

Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

##### Amtszimmer (Fallgruppe 1):

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Amtsgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des privaten Wohnbereichs. Hierfür ist ein Abschlag von 10 % vorzunehmen.

##### Amtszimmer (Fallgruppe 2):

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Amtsgeschäfte mittlere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Hierfür ist ein Abschlag von 15 % vorzunehmen.

##### Amtszimmer (Fallgruppe 3):

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Amtsgeschäfte schwere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Hierfür ist ein Abschlag - je nach dienstlicher Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs - bis zu 20% vorzunehmen.

##### Zu Nr. 2. zusätzliche Beeinträchtigungen

Zusätzliche Beeinträchtigungen des objektiven Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10%, in besonders gravierenden Fällen bis zu 15%, von dem ortsüblichen Mietwert berücksichtigt werden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche Beeinträchtigungen, die durch die Berufsausübung verursacht werden. Störungen und Baumängel müssen durch den Kirchenvorstand bestätigt werden.

##### Zu Nr. 3. andere mietwertmindernde Gründe

Z. B. vorübergehende Baumaßnahmen im Pfarrhaus, äußere Störungen oder Lagenachteile, die die Nutzbarkeit der Dienstwohnung ganz oder teilweise einschränken. Die Höhe des Abschlages richtet sich nach den durch die zivilgerichtliche Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Mietminderung.

Der Abschlag wegen anderer mietwertmindernder Gründe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag auf Mietwertminderung mit den notwendigen Bestätigungen beim Landeskirchenamt eingegangen ist.

Pfarrer und Pfarrerinnen sowie gegebenenfalls der Dienstwohnungsgeber haben dem Landeskirchenamt unverzüglich Nachricht zu geben, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlags entfallen sind.

### **Nr. 7 Zu § 4 Abs. 9 DwVO (Dreijahresüberprüfung)**

Der ortsübliche Mietwert wird alle drei Jahre nach der letzten Berechnung durch das Landeskirchenamt überprüft. Ergibt sich ein anderer ortsüblicher Mietwert als bisher, wird dieser unverzüglich angepasst. Auf eine Anpassung des Mietwertes wird verzichtet, wenn der neu ermittelte Mietwert weniger als 0,05 Euro/qm vom alten Wert abweicht. Er wird jedoch im folgenden Jahr erneut überprüft.

Bei einer Veränderung des Umfanges der Dienstwohnung bleibt der ortsübliche Mietwert innerhalb der Dreijahresfrist unverändert. Es wird lediglich die anrechenbare Wohnfläche und die Dienstwohnungsvergütung angepasst.

### **Nr. 8 Zu § 5 Abs. 1 DwVO (Größe der Dienstwohnung)**

Als angemessen groß ist eine Dienstwohnung anzusehen mit einer Wohnfläche

- für Alleinstehende von mind. 70 qm
- für Haushalte mit zwei Familienmitgliedern Wohnraum von mind. 90 qm
- für Haushalte mit drei Familienmitgliedern Wohnraum von mind. 110 qm
- für Haushalte mit vier Familienmitgliedern Wohnraum von mind. 130 qm.

Die Dienstwohnung soll in der Regel für Pfarrer/Pfarrerin, Ehegatten und die zum Haushalt gehörenden Kinder mindestens je ein Zimmer (ohne Küche, Bad, Flur) umfassen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Größe einer Dienstwohnung sind nicht nur die Wohnungsbedürfnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin, sondern neben der Wohnfläche auch die dienstlichen Belange bei der Wahrnehmung der übertragenden Aufgabe zu berücksichtigen. Veränderungen sind nur zum 1. eines Kalendermonats durchzuführen, rückwirkende Verringerungen sind nicht zulässig.

Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

### **Nr. 9 Zu § 5 Abs. 2 DwVO (Antrag auf Wohnflächenreduzierung)**

Dem Antrag muss ein Kirchenvorstandsbeschluss beiliegen, aus dem die zu reduzierenden Flächen bzw. Räume eindeutig hervorgehen.

### **Nr. 10 Zu § 5 Abs. 3 DwVO (nicht zugewiesener Raum)**

Nicht als Dienstwohnung genutzte Räume sollen für andere kirchliche Zwecke (beispielsweise als Büroraum, als Abstellräume für kirchliche Gegenstände) oder anderweitig wirtschaftlich genutzt werden. Soweit ungenutzte Räume im engen Zusammenhang mit der Dienstwohnung stehen, sind sie bei Nutzung durch die Kirchengemeinde gegen Kostenerstattung vom Dienstwohnungsnehmer zu beheizen, so zu belüften, dass keine Schäden auftreten. § 13 DwVO gilt auch für diese Räume.

### **Nr. 11 Zu § 6 Abs. 3, 2 DwVO (Befreiung von der Dienstwohnungspflicht)**

Gemäß § 38 PfdG. EKD kann in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme von der Residenzpflicht erfolgen.

Die Entscheidung über die Befreiung trifft das Kollegium des Landeskirchenamtes in jedem Einzelfall.

Eine Befreiung kann erfolgen bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu 50%.

Eine Befreiung kann auf Antrag des Dienstwohnungsinhabers insbesondere erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag ein Jahr vor Erreichen des Ruhestandes gestellt wird.

Die Befreiung kann auf Antrag des Dienstwohnungsinhabers bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen, wenn eine andere Nutzung für das vorhandene Pfarrhaus für die Folgezeit gefunden wird oder dieses zukünftig nicht mehr als Dienstwohnung benötigt wird. Diese Regelung gilt für Befreiungsanträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

### **Nr. 12 Zu § 6 Abs. 3, 4 DwVO (Ende des Dienstwohnungsverhältnisses)**

Die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses wird schriftlich durch das Landeskirchenamt mitgeteilt.

### **Nr. 13 Zu § 7 DwVO (Dienstwohnungsvergütung)**

Bei der nach § 8 Abs. 5 BVGErgG durchzuführenden Anrechnung der Dienstwohnung als Sachbezug und der Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung von den Bezügen sind die entsprechenden staatlichen Vorschriften – insbesondere des Steuerrechts – zu beachten. Für eine rückwirkende Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sind die Bestimmungen über die Rückzahlung überzahlter Dienstbezüge anzuwenden.

### **Nr. 14 Zu § 7 DwVO (Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen bei Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung)**

Bleibt die auf die Dienstbezüge angerechnete Dienstwohnungsvergütung unter dem steuerlichen Mietwert, so handelt es sich steuerlich um vom Arbeitgeber verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnraum (geldwerter Vorteil). Nach § 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist der Unterschied zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung steuerlicher Freigrenzen zu versteuern. Bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrern sind für verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnraum auch Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

#### **Nr. 15 Zu § 7 Abs. 4 DwVO (Höhe der Dienstwohnungsvergütung)**

Die höchste Dienstwohnungsvergütung ergibt sich aus der Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung in der jeweils aktuellen Fassung (unter [www.voris.niedersachsen.de](http://www.voris.niedersachsen.de) zu finden).

Bei Pfarrinnen und Pfarrern, die einen eingeschränkten Dienst wahrnehmen, ist für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung von denjenigen Bruttobezügen, die bei vollem Dienst zustehen würden, auszugehen (§ 9 Abs. 4 BVGErgG). Zu den in Härtefällen im Sinne des § 9 Abs. 4 BVGErgG nach der Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung zu berücksichtigenden Einkommen gehören Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit sowie Vermögenserträge. Zu Einkommen im Sinne dieser Bestimmung zählen nicht Erziehungsgeld und Kindergeld.

#### **Nr. 16 Zu § 13 Abs. 1 Nr. 4 DwVO (Verkehrssicherungspflicht)**

Soweit sich die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Erfüllung der Pflichten nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 DwVO Dritter bedient, dürfen die Kosten hierfür nicht aus kirchlichen Mitteln getragen werden. Bei einer Nutzung des Pfarrhauses durch die Kirchengemeinde oder Dritte, kann die zuweisende Stelle mit den Beteiligten abweichende Vereinbarungen treffen.

#### **Nr. 17 Zu § 14 Abs. 3 DWVO**

Das Entgelt soll 10% des Gesamtmietwertes der Dienstwohnung pro aufgenommene Person nicht übersteigen.

#### **Nr. 18 Zu § 15 DwVO (Durchführung von Schönheitsreparaturen)**

Den gestellungspflichtigen Rechtsträgern wird die Schönheitsreparaturpauschale zur Erfüllung dieser Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Durchführung der Schönheitsreparaturen sind aus den Einnahmen der Schönheitsreparaturenpauschale Schönheitsreparaturfonds zu bilden, in denen die Einnahmen und Zuteilung der Mittel nachzuweisen sind.

#### **Nr. 19 Zu § 16 (Bauliche und sonstige Veränderungen)**

Vor der Durchführung von Um- und Einbauten und der Änderung der Ausstattung und Einrichtung auf Kosten der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist die Zustimmung des Dienstwohnungsgebers schriftlich zu beantragen. Dieser hat insbesondere unter Berücksichtigung baulicher Belange und möglicher Folgekosten – auch im Hinblick auf die Wohnungsnachfolger – zu prüfen, ob die beantragte Zustimmung erteilt werden kann. Kirchengemeinschaftliche oder baurechtliche Genehmigungen sind vor Erteilung der Zustimmung einzuholen. Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung ist außerdem, dass sich die Pfarrer und Pfarrerrinnen schriftlich verpflichtet haben, die Kosten der Maßnahme sowie etwaige Mehrkosten für Unterhaltung und die Kosten für die spätere Wiederherstellung

des ursprünglichen Zustandes in voller Höhe zu übernehmen. Die Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme ist zu den Akten der für die Verwaltung der Dienstwohnung zuständigen Stelle zu nehmen.

#### **Nr. 20 Zu § 17 Abs. 1 (Haftung des Dienstwohnungsgebers)**

Ein Mangel gilt als angezeigt, wenn er im Wohnungsprotokoll bei Übergabe aufgenommen ist.

#### **Nr. 21 Zu § 26 DwVO (Amtszimmer)**

Die Kosten für die Möblierung und Einrichtung des Amtszimmers sind grundsätzlich von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragen. Sofern ohnehin vorhandene kirchliche Möbel anderweitig nicht benötigt werden, können diese für das Amtszimmer leihweise zur Verfügung gestellt werden. Ein Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für das Amtszimmer aus kirchlichen Mitteln ist nicht zulässig.

#### **Nr. 22 Zu § 26 DwVO (Amtszimmer)**

Die Verpflichtung zur Gestellung eines Amtszimmers obliegt dem Rechtsträger, der gemäß § 8 BVGErgG zur Gestellung der Dienstwohnung verpflichtet ist.

#### **Nr. 23 Zu § 26 Abs. 1 S. 3 DwVO**

Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen nach § 9 Abs. 2 BVGErgG eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann ein Amtszimmer nur zugewiesen werden, wenn ein dienstlicher Arbeitsraum nicht zur Verfügung steht, die in § 1 Abs. 3 DwVO genannten Voraussetzungen gegeben sind und das Amtszimmer regelmäßig wöchentlich mehrfach für seelsorgerliche Gespräche benötigt wird.

#### **Nr. 24 Zu § 31 DwVO**

Diese Durchführungsbestimmung tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. September 2002 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. September 2020

**Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Seesen am Harz Bezirk II im Umfang von 50%

Im Pfarrverband Seesen am Harz, der vier Stellen umfasst, ist eine 50%-Pfarrstelle im Seelsorgebezirk II zu besetzen. Dieser Bezirk umfasst die Kirchengemeinden Herrhausen mit Engelage und Dannhausen mit insgesamt 950 Gemeindegliedern.

Die drei Dörfer liegen im Umkreis von 10 km von Seesen. Alle Schulformen, ein Akut- und Fachkrankenhaus, Ärzte, Seniorenheime, Kindergärten und Krippen sind in Seesen vorhanden. Seesen verfügt über zwei nahegelegene Autobahnanschlüsse an die A 7 und eine Bahnstation. Der Harz als Naherholungsgebiet beginnt bereits am Stadtrand.

Die Gottesdienste finden in den drei Kirchen statt. Die Kooperation der drei Gemeinden hat eine lange Tradition. Gewünscht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden aktiviert, sich für die Seniorenarbeit stark macht und musikalische Veranstaltungen in den Kirchen unterstützt. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Lage sind, Aufgaben auch selbständig auszuführen.

Das Sekretariat der Kirchengemeinden mit einer Pfarramtssekretärin befindet sich seit Kurzem im Kirchenzentrum in Seesen. Eine Einbindung in die Teamarbeit im Kirchenzentrum ist erwünscht.

Voraussichtlich im Juli 2021 wird eine weitere 50% Stelle im Pfarrverband Seesen am Harz frei. Eine Kombination beider Stellen wird angestrebt, so dass eine 100% Stelle in absehbarer Zeit entsteht.

Ansprechpartner ist der geschäftsführende Vakanzvertreter, Pfarrer Thomas Weißer und die Vorsitzenden der Kirchenvorstände: für Herrhausen Frau Garburg Tel.: 05381 / 9408408, für Engelage Frau Schoenke Tel.: 05381/1626 und für Dannhausen Frau Grützner Tel.: 05382/3394.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Leine-Bergland Bezirk II im Umfang von 100%

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Westlicher Vorharz Bezirk I im Umfang von 100%

Zum 1. Juli 2021 wird der Pfarrverband Westlicher Vorharz neu gegründet. Zum vakanten Bezirk I gehören die Kirchengemeinden Ellierode-Hachenhausen, Kirchberg und Ildehausen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Ambergau-Neiletal Bezirk II im Umfang von 100%

Der Bezirk umfasst die Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau mit ihren rund 1.300 Gemeindegliedern und den fünf Dörfern Schlewecke, Volkersheim, Werder, Mahlum und Bodenstein. Sie liegen im Ambergau, einer wunderschönen Landschaft im südlichen Kreis Hildesheim. Das Gemeindebüro ist in Volkersheim.

Die Dörfer liegen sehr zentral zwischen Seesen, Goslar und Hildesheim. Nach Braunschweig, Göttingen und Hannover sind es nur gut 40 Auto-Minuten. In Bockenem gibt es eine gute Infrastruktur mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, fach- und allgemeinärztlichen Praxen, Apotheken, Grund- und Oberschule.

Die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden ist sehr gut. Die Arbeits- und Verwaltungsstrukturen wurden in den letzten Jahren sinnvoll gebündelt und die Gemeinde ist gut aufgestellt. Das Gemeindeleben wird von vielen Ehrenamtlichen getragen, die gerne Verantwortung und Aufgaben übernehmen. Die Arbeit orientiert sich am Leitbild der Gemeinde: „Wir sind gemeinsam auf dem Weg!“ Die Menschen sollen in ihrer Lebenswirklichkeit angesprochen werden und mit ihren eigenen Begabungen und Fähigkeiten in der Kirchengemeinde einen Lebens-Ort finden. Dieses Leitbild prägt auch das offene und freundliche Miteinander innerhalb der Gemeinde und das Zugehen auf die Menschen vor Ort. An Festen wie Erntedank und Pfingsten gibt es zentrale Gottesdienste an einem Ort. Besonders hervorzuheben sind die „Atempause“-Gottesdienste oder der Motorradgottesdienst.

Zum Pfarrverband gehören insgesamt vier Pfarrstellen (je 100%). Im Bereich der Konfirmand\*innenarbeit gibt es eine intensive Zusammenarbeit, die bereichert wird von zahlreichen ehrenamtlichen Teamerinnen und Teamern. Im Bereich der Gemeinde St. Jakobus im Ambergau gibt es drei Pflegeheime, in denen monatlich Gottesdienste gefeiert werden. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Wir freuen uns, wenn Sie

- Freude an lebensnahen modernen wie traditionellen Gottesdiensten haben,
- die Menschen in den unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleiten,
- die Kinder- und Jugendarbeit weiterführen und gerne auch neue Impuls setzen,



- kreativ und engagiert die Menschen dort abholen, wo sie sind, und zusammen mit ihnen ihre Gaben entdecken und entwickeln,
- Glaubenswege öffnen und mitgehen.

Das Pfarrhaus in Volkersheim ist ein schönes altes Fachwerkhaus. Die Pfarrwohnung ist komplett saniert und umfasst im Obergeschoss drei Zimmer, eine schöne geräumige Küche und ein Bad. Im Dachgeschoss befinden sich drei weitere Zimmer und ein Bad mit Dusche, insgesamt ca. 172,30 qm. Zur Dienstwohnung gehört ein großer Pfarrgarten mit vielen Obstbäumen.

Weitere Informationen gibt Ihnen die Kirchenvorstandsvorsitzende Anke Schreiber, Tel.: 05067/6898, Mail: james.schreiber@gmx.de oder wenden Sie sich an den Vakanzvertreter Pfarrer Thorsten Wünsche, Tel.: 05381/5083, Mail: thorsten.wuensche@lk-bs.de.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

**Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk V im Umfang von 50% mit Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in Braunschweig im Umfang von 50%**

Im Pfarrverband Braunschweig-Ost umfasst der Bezirk V einen Teil der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus in bevorzugter Wohnlage im östlichen Ringgebiet. Sie ist Heimat für etwa 7.000 Gemeindeglieder. Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten (die Zuständigkeit hierfür liegt derzeit bei einem Kollegen), außerdem ist die kirchliche Nachbarschaftshilfe „Hand in Hand“ gemeinde- und pfarrverbandsübergreifend organisiert.

Zur Kirchengemeinde gehören die St. Paulikirche und die St. Matthäuskirche. In beiden Kirchen wird ein breites Spektrum von Gottesdienstformaten gepflegt (St. Matthäus dient vor allem als Winterkirche, im Kirchengebäude ist auch das Gemeindebüro untergebracht). Insbesondere Taufen und Trauungen werden stark nachgefragt. Diverse Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig. Einen Schwerpunkt stellt die Konfirmandenarbeit dar. In Zusammenarbeit mit einem Kollegen und einem Team von Jugendlichen findet der Unterricht an Konfirmandensamstagen, in zwei Wochenendseminarzeiten im Harz und während des 12-tägigen Herbstferienseminars in Hinterglemm (Österreich) statt. Einen großen Stellenwert genießt die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Partnergemeinde St. Albertus Magnus und dem dortigen Dominikanerkonvent. Die Zusammenarbeit mit der in der Matthäuskirche ansässigen Jugendkirche und dem benachbarten Jugendzentrum in Trägerschaft der Propstei wird gepflegt, weiterentwickelt und gehört zu den Kernaufgaben dieser Stelle.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der neben theologischer, seelsorglicher und liturgischer Kompetenz besondere Liebe für die Kon-

firmanden- und Jugendarbeit und die Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien mitbringt, die/der Freude hat an der Begleitung von Mitarbeitenden in einem multiprofessionell aufgestellten Team und die Weiterentwicklung der Kooperation mit der Jugendkirche zu ihrem/seinem Anliegen macht.

Eine attraktive Dienstwohnung mit ca. 128 qm steht in fußläufiger Entfernung zu beiden Kirchen zur Verfügung.

**Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in Braunschweig im Umfang von 50%**

Die Jugendkirche Braunschweig ist eine im östlichen Ringgebiet der Stadt Braunschweig verortete Einrichtung landeskirchlicher Jugendarbeit. Sie bietet einen Raum, in dem junge Menschen erfahrungsbezogene Zugänge zum christlichen Glauben erleben und christliche Gemeinschaft erfahren können. Die Veranstaltungsformate und Projekte der Jugendkirche bieten eine große Vielfalt an Inhalten, Themen- und Betätigungsfeldern evangelischer Jugendarbeit von Jugendgottesdiensten und Andachten über die künstlerischen Angebote einer Atelierkirche, Bildungsangeboten in Form von Ausstellungen und Seminaren, Chor- und Musikarbeit, jugendkultureller und freizeitpädagogischer Angebote bis hin zur offenen Jugendarbeit.

An der Jugendkirche erwartet den Jugendkirchenpfarrer/die Jugendkirchenpfarrerin ein Team von ehrenamtlichen Jugendlichen und eine Diakonin mit einem Stellenanteil von 50%. Unterstützt wird die Arbeit der Jugendkirche durch die Referenten des Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit (ajab) insbesondere im Bereich der Populärmusik, der jugendpolitischen Bildungsarbeit und der Erlebnispädagogik. Die Jugendkirche arbeitet eng vernetzt mit der Kirchengemeinde Pauli-Matthäus und dem neben der Jugendkirche verorteten Jugendzentrum.

Von der/dem neuen Jugendkirchenpfarrer/in wird erwartet

- im Team mit den weiteren Hauptberuflichen und den Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und Veranstaltungen und Projekte der Jugendkirche zu planen und umzusetzen.
- seine/ihre theologische Kompetenz bei der Vorbereitung und Umsetzung von Formaten wie Glaubenskursen, Andachten, Jugendgottesdiensten, etc. einzubringen.
- eine kommunikative Kompetenz, die hilft, Kontakte zu Schulen, Kirchengemeinden und den vorhandenen Netzwerken der Jugendarbeit aufzubauen und zu pflegen sowie vernetzend für eine stadtteilbezogene Jugendarbeit von Jugendkirche, Kirchengemeinde Pauli-Matthäus und dem Jugendzentrum im Östlichen Ringgebiet tätig zu sein.
- vorhandene Kontakte mit den Akteuren der Jugendarbeit auf Propstei- und landeskirchlicher Ebene weiterzupflegen und zu vertiefen.

- mit Jugendlichen in Kontakt zu sein, sich auf sie und ihre Lebenswelten einzulassen, sie zu begleiten und zur Mitarbeit zu motivieren.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2021 das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk II im Umfang von 100%**

Im Pfarrverband Braunschweig-Ost umfasst der Bezirk II große Teile des Wohngebiets zwischen Johanniskirche, Leonhardstraße, Martin-Luther-Haus und Zuckerbergweg. In diesem Gebiet wird demnächst das städtebauliche Projekt Bahnstadt begonnen. St. Johannes ist Heimat für etwa 5.000 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind die Johanniskirche und das Martin-Luther-Haus. Die Gemeindearbeit ist auf die unterschiedlichen Erwartungen der Menschen ausgerichtet und versucht, christliche Verkündigung in vielfältiger, aber nicht beliebiger Form zu vermitteln. Wir freuen uns über ein\*e Pfarrer\*in, die oder der sich mit Geschick und Verständnis dieser Aufgabe stellt und gemeinsam mit den Kolleg\*innen und den haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für die Menschen da ist. Neben den pfarramtlichen Aufgaben in Seelsorge mit Besuchsdienstarbeit, Unterricht (KFS, rel.-päd. Begleitung der Kita) und Gottesdienst in der Gemeinde wird die Zusammenarbeit im Pfarrverband zunehmen, die gegenwärtig im Gemeindegemagazin Pauljo und in der Nachbarschaftshilfe Hand in Hand ihre Schwerpunkte hat.

Zudem wünschen wir uns, in der „Nachcoronazeit“ gemeinsam in neuen und alten Formen der Gemeindearbeit zu arbeiten, die in Glaube, Liebe und Hoffnung gründen, und dem Gemeindeaufbau dienen.

Eine stadtnahe Dienstwohnung an der Johanniskirche mit bis zu 7 Zimmern auf zwei Etagen und Garten ist vorhanden. Die Stelle ist nach Eintritt des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand ab 1. Oktober 2021 zu besetzen. Weitere Informationen erhalten Sie von Pfarrerin Antje Tiemann, Tel.: 0531/7017830 oder Thomas Möbius, Vorsitzender KV St. Johannes, Tel.: 0531/70210220.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. April 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Goslar Bezirk VI im Umfang von 50%**

Im Kirchengemeindeverband Goslar (6,5 Pfarrstellen) ist eine 50 %-Pfarrstelle für den Seelsorgebezirk VI in der Kirchengemeinde St. Georg neu zu besetzen.

St. Georg, im Stadtteil Jürgenohl gelegen, ist mit z. Zt. 3.695 Gemeindegliedern die größte Goslarer Kirchengemeinde. Zum Team gehören hauptamtlich eine weitere Pfarrerin (100%), eine Küsterin und eine Sekretärin, sowie viele ehrenamtlich Tätige, die sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen. Außerdem gibt es eine Diakonin für die Jugendarbeit in Goslar, die in

St. Georg ihr Standbein hat. Ähnlich verhält es sich bei der 50%-Stelle für einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, die gegenwärtig neu besetzt werden muss.

Wir wünschen uns eine Fortsetzung des regen Gemeindelebens mit Gottesdiensten für unterschiedliche Zielgruppen und einer Vielfalt an Gemeindegemeinschaften. Ein Herzensanliegen der Gemeinde sind sozial-diakonische Aufgaben wie die Offene Kindergruppe und das Projekt KliK (Kleine im Kommen) gemeinsam mit dem Verein „Generationenverbinden e.V.“. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kirchenmusik mit eigener Kantorei. Ein Förderverein kümmert sich um die Finanzierung der Kirchenmusikerstelle.

Der Konfirmandenunterricht findet als Seminar-Blockmodell statt und wird von der Diakonin und einem engagierten ehrenamtlichen Team mitgetragen. Im KGV werden verschiedene KU-Modelle angeboten und finden teils in Kooperation statt.

Zu St. Georg gehört eine KiTa, die in der Trägerschaft des Kirchengemeindeverbands steht. Durch Gottesdienste und Projekte wie die KinderBibelTage ist unsere KiTa eng mit der Gemeinde verbunden.

Das große offene Kirchengelände von St. Georg mit der Kirche (Bj. 1964), dem Gemeindehaus und dem Glockenturm ist für den nach dem Krieg entstandenen Stadtteil Zentrum und Wahrzeichen geworden. Der Stadtteil Jürgenohl mit gut 8.000 Einwohnern verfügt über eine gute Infrastruktur mit Nahversorgern, kleinen Geschäften, KiTas, Schulen aller Schulformen, Arztpraxen und Apotheken. Die Innenstadt von Goslar ist etwa 2 km entfernt.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Gemeindeleben mitgestaltet und auch neue Impulse nach St. Georg bringt. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Jürgen Kammerhoff (Vorsitzender des Kirchenvorstands), Tel.: 0172/6507845, Email: juekags@gmail.com oder an Pfarrerin Melanie Grauer (Geschäftsführerin des Kirchengemeindeverbands Goslar und Pfarrerin in St. Georg), Tel.: 05321/3943455, Email: melanie.grauer@lk-bs.de.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. April 2021 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk III im Umfang von 100%**

Der Bezirk umfasst die Kirchengemeinden Rühn-Brechtorf-Eischott (insgesamt 2.400 Gemeindeglieder) am Rande des Naturschutzgebietes Drömling. Sie ist Teil des Pfarrverbands am Drömling mit insgesamt 6,5 Pfarrstellen.

Die im Jahr 2005 sanierte Pfarrwohnung (ca. 150 qm, mit Garten und Carport) liegt im modernen Gemeindegemeinschaftszentrum, das vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindearbeit bietet. Durch die gute Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Einkaufszentren, Banken, Kindertagesstätten, Schulen), das vielfältige Vereinsleben und das stetige

Wachstum durch Neubaugebiete bietet der Ort ein familienfreundliches und interessantes Umfeld mit einer ausgewogenen Altersstruktur. Dazu kommt die Nähe zu Wolfsburg (10 km zum Zentrum) mit einem sehr umfangreichen, kulturellen Angebot.

Zu den Vereinen und kommunalen Einrichtungen unterhält die Kirchengemeinde gute Beziehungen. Der Kirchenvorstand gestaltet die Gemeindegemeinschaft aktiv mit. Es gibt ein ortsübergreifendes Veranstaltungskonzept, in das die Räume des kleineren Gemeindezentrums der St. Markus-Kirche in Brechtorf und der neue Kirchenraum in Eischott einbezogen sind. (siehe [www.pfarrverband-am-droemling.de](http://www.pfarrverband-am-droemling.de)).

Ehrenamtlich Mitarbeitende bereichern das Gemeindeleben in den Ortschaften und freuen sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die sich kontaktfreudig und impulsgebend einbringt. Die Kirchengemeinde schätzt liebevoll und kreativ gestaltete Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung.

Die Konfirmandenarbeit wird von der/dem Pfarrer/in mit einem Jugend-Team in einem Wochenendmodell gestaltet. Ein einwöchiges Konfirmandenseminar und Exkursionen vervollständigen den Unterricht, der ein Jahr umfasst.

Zu den Aufgabenfeldern gehört ebenfalls eine vielfältige Kasual-Seelsorge. In Pfarrbüro und Küsterdienst sind eine Sekretärin und eine Teilzeitkraft angestellt; Finanz- und Personalverwaltung erfolgt in einer Verwaltungsstelle. Weitere Informationen bei Herrn Herbert Buerke (Tel.: 05367 / 730) und bei Pfarrer Joachim Schreiber (Tel.: 05368 / 256). Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de](http://www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. April 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

## Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Königslutter Bezirk I** im Umfang von 100% ab 29. Januar 2021 mit Pfarrerin **Ann-Kathrin Rieken**, bisher Pfarrerin im Pfarrverband Salzgitters Norden Bez. III.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Amberg-Neiletal Bezirk IV** im Umfang von 100% ab 1. Februar 2021 mit Pfarrer **Sebastian Schmidt**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk VII** im Umfang von 100% ab 1. Februar 2021 mit Pfarrer **Martin Pyrek**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk V** im Umfang von 100% ab 1. Februar 2021 mit Pfarrerin **Carina Vornkahl**, bisher Vikarin.

## Personalnachrichten

Landeskircheninspektor **Sebastian Seebauer**, Wolfenbüttel, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Herr Landeskirchenoberinspektor **Oliver Sander** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2021 zum Landeskirchenamt ernannt.

Wolfenbüttel, den 15. März 2021

**Landeskirchenamt**

Brand-Seiß

Oberlandeskirchenrätin

---

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate